

**Orientierungspapier** zur Abstimmung vom 9. Februar 2020

**Erweiterung der Rassismus-Strafnorm um den Begriff  
«sexuelle Orientierung»?**

# Gegen Hass – aber für Meinungs- freiheit



GEMEINSCHAFT fördern

GESELLSCHAFT verändern

GLAUBEN teilen

# Gegen Hass – aber für Meinungsfreiheit

## **Orientierungspapier zur Erweiterung der Rassismus-Strafnorm um den Begriff «sexuelle Orientierung»**

### **Impressum**

Verabschiedet vom Vorstand der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA-RES

Autor: Marc Jost, Generalsekretär SEA

Schweizerische Evangelische Allianz SEA  
Josefstrasse 32, 8005 Zürich  
info@each.ch, www.each.ch  
PC-Konto 60-6304-6  
IBAN CH46 0900 0000 6000 6304 6

Dieses Dokument ist auch auf der SEA-Webseite [www.each.ch](http://www.each.ch) zu finden und kann dort heruntergeladen werden.

Wo aus Gründen der Lesbarkeit im Text nur die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form selbstverständlich mit eingeschlossen.

© SEA, Januar 2020

## Worum geht es?

2013 wurde die parlamentarische Initiative «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» eingereicht. Damit wurde die Ausweitung der sogenannten Rassismus-Strafnorm (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) um das Kriterium der «sexuellen Orientierung» gefordert. Im Bundesparlament einigte man sich 2018, die Strafnorm entsprechend zu erweitern. Daraufhin wurde das Referendum erfolgreich ergriffen, deshalb stimmt jetzt das Volk über diese geplante Strafgesetzänderung ab.

Die Schweizerische Evangelische Allianz SEA-RES hat nach dem Beschluss des Bundesparlaments ein Kurz-

gutachten in Auftrag gegeben, das auf einige Probleme und Risiken der geplanten Gesetzesanpassung hingewiesen hat. Deshalb hat die SEA-RES auch dazu eingeladen, das Referendum zu unterstützen.

Der Vorstand der SEA-RES hat nach eingehender Diskussion im Hinblick auf die Abstimmung entschieden, ein Orientierungspapier zu verfassen, das die Argumente für und gegen die Erweiterung der Rassismus-Strafnorm erläutert. Auf dieser Grundlage empfiehlt er, das Gesetz in dieser neuen Form abzulehnen.

### **Strafgesetz (neu)**

Art. 261<sup>bis</sup>

*Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,*

*wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,*

*wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,*

*wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,*

*wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** verweigert,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

## Was ist mit sexueller Orientierung gemeint?

Das Kriterium der «sexuellen Orientierung» umschreibt die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als eines

Geschlechts hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen (vgl. Bericht RK-N vom 3. Mai 2018, S. 3785).

## Argumente für die Erweiterung

### Allgemeine Hassrede gegenüber Homosexuellen bleibt ungeahndet

Für Befürworter fehlt heute eine strafrechtliche Verfolgung bei «allgemein gehaltenen homophoben Äusserungen». Ebenso kann sich heute eine homosexuelle Person nicht auf die Verletzung ihrer Ehre berufen, wenn «homophobe Äusserungen» an eine Gruppe Homosexueller gerichtet sind.

Trotz vielen gesellschaftlichen Liberalisierungsschritten, welche schliesslich in der Rechtsform der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare mündeten, kommt es nach wie vor zu Belästigungen bis hin zu Gewalt gegenüber homosexuell lebenden Personen. Eine Erweiterung kann die Betroffenen nicht nur als Einzelpersonen, sondern auch als betroffene Gruppe vor Hass und Diskriminierung besser schützen – beziehungsweise können Täterinnen und Täter bestraft werden.

Aufrufe zu Hass und Herabsetzung bestimmter Bevölkerungsgruppen sind immer zu verurteilen und haben nichts mit freier Meinungsäusserung zu tun.

### Zurückhaltende Praxis des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat zudem im Zusammenhang mit der Strafnorm eine klare und zurückhaltende Praxis entwickelt. Es geht dabei jeweils um öffentliche Äusserungen. Ausserdem muss die Äusserung derart heftig sein, dass sie den Kern der Menschenwürde tangiert, damit sie strafbar ist.

### Internationale Empfehlungen für stärkeren Schutz

Weiter bestehen Empfehlungen von internationalen Organisationen, dass der Schutz vor Hass und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbessert werden soll.

## Argumente gegen die Erweiterung

### Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf

Noch vor 10 Jahren haben das Parlament wie auch der Bundesrat eine solche Forderung überaus deutlich abgelehnt mit der Begründung, dass die Ergänzung unnötig sei und der bestehende Schutz für Personen und Gruppen genüge. In der Zwischenzeit hat sich die Situation für Gruppen homosexueller oder bisexueller Menschen in der Schweiz nicht verschlechtert, ganz im Gegenteil. Daher hat der Bundesrat 2018 noch geschrieben, «dass aus unserer Sicht das geltende Recht bereits weitgehenden Schutz vor Hassreden und Hasstaten sowie Diskriminierungen gegenüber Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität bietet. Zu denken ist vor allem an den Persönlichkeitsschutz des Zivilrechtes, aber auch an den Ehrenschutz des Strafrechtes. ... der Bundesrat erachtet es nicht als zwingend, den strafrechtlichen Schutz zu erweitern».

### Betroffene haben ein eigenes Nein-Komitee

Auch innerhalb der LGBTI engagieren sich Personen für ein Nein. Sie schreiben, dass damit ein neuer Gummiparagraf geschaffen würde, mit welchem linke Aktivistinnen politische Gegner mundtot machen können. Und sie vertreten die Meinung, dass sexuelle Minderheiten keinen zusätzlichen Sonderschutz brauchen würden.<sup>1</sup>

### Konflikte mit Grundrechten

Das bestätigt auch ein neues Gutachten von Prof. Isabelle Häner<sup>2</sup>: Zahlreiche Handlungen, die von der Vorlage erfasst werden, können gestützt auf das geltende Recht bereits geahndet werden. «Der Bedarf an einer Gesetzgebung im Sinne des Entwurfs ist jedenfalls nicht offensichtlich.»

Nachdem das Kurzgutachten der SEA-RES von eher geringen Risiken für die Meinungs- und Gewissensfreiheit ausging, kommt dieses umfassende Gutachten von Prof. Häner zu einem sehr kritischen Ergebnis: Sie kommt zum Schluss, dass die Erweiterung «in gesetzes-technischer Hinsicht nicht überzeugt». Insbesondere die potenziellen Konflikte mit Grundrech-

1 vgl. auch Webseite Komitee «Sonderrechte NEIN!» ([www.sonderrecht-nein.ch](http://www.sonderrecht-nein.ch))

2 vgl. auch Webseite Komitee «Nein zu diesem Zensurgesetz!» ([www.zensurgesetz-nein.ch](http://www.zensurgesetz-nein.ch))

ten wie der Meinungsfreiheit oder auch der Glaubens- und Gewissensfreiheit würden eine äusserst präzise Formulierung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB erfordern. Im Hinblick auf die Erweiterung des Strafartikels durch das Merkmal der sexuellen Orientierung «stellt sich sodann die Frage, ob, wo und wie sich der Staat in Glaubensdogmas der Kirchen einmischen können soll».

### **Privilegierung muss erlaubt sein**

Die Befürworter der Vorlage sind der Meinung, Kritik am homo- oder bisexuellen Lebensstil müsse grundsätzlich gleich beurteilt werden wie die Kritik einer Rasse. Das wird als problematisch betrachtet: Es muss erlaubt und möglich bleiben, das Praktizieren von Bisexualität oder Homosexualität allgemein zu kritisieren sowie Vorbehalte bei bestimmten öffentlichen Leistungen zu machen, ohne dass man Gefahr läuft, strafrechtlich verfolgt zu werden. Es gibt zum Beispiel nach wie vor gute Gründe, die Ehe von Mann und Frau gegenüber anderen sexuellen Partnerschaften zu privilegieren – was de facto eine Diskriminierung von homosexuellen Paaren bedeutet. Solche Meinungen werden kaum mit Hass geäussert. Die Rechtsunsicherheit wird aber auch bei sachlicher und respektvoller Kritik bestehen.

### **Weit gefasste Leistungen für die Allgemeinheit**

Prof. Häner stellt bezüglich angebotener Leistungen für die Allgemeinheit fest: «Es muss damit gerechnet werden, dass die Praxis dem weiten Verständnis des Begriffs «für die Allgemeinheit bestimmt» folgt und damit jede Leistung erfasst wird, die öffentlich angeboten wird und die nicht ausschliesslich und erkennbar für eine spezifische Person oder Gruppe von Personen bestimmt ist.» Verurteilungen sind somit sehr wohl möglich, wenn beispielsweise

- a) Personen eine Stelle in einer Kirche aufgrund ihrer gelebten sexuellen Orientierung verweigert würde;
- b) ein Verein einem gleichgeschlechtlichen Paar eine Kinderadoption vorenthalten würde (vorausgesetzt, die Ehe für alle inkl. gemeinschaftlicher Adoption würde legal);
- c) eine Partnervermittlungsplattform nur heterosexuelle Partner vermitteln würde.

### **Keine völkerrechtliche Verpflichtung**

Im Gegensatz zum Rassismus besteht bei der sexuellen Orientierung keine völkerrechtliche Verpflichtung, das Strafgesetz dahingehend zu erweitern. Die Aufgabe des Strafrechts liegt denn auch darin, den Bürgerinnen und Bürgern ein freies und friedliches Zusammenleben zu sichern, unter Gewährleistung aller verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte. Mit Rücksicht auf das Verhältnismässigkeitsprinzip sollte der Gesetzgeber das Strafrecht jedoch möglichst nur als Ultima Ratio einsetzen. Das Strafrecht soll nicht jedes moralisch vorwerfbare Verhalten lückenlos erfassen, sondern lediglich einzelne, vom Gesetzgeber als besonders sozialschädlich erachtete Verhaltensweisen unter Strafe stellen.

### **Die noch offene Interpretation des neuen Artikels**

Wie die neue Erweiterung des Artikels in der Praxis ausgelegt würde, ist noch offen. In welche Richtung die Forderungen gehen, ist jedoch bereits absehbar. Am 26. November 2019 spricht der Zürcher Kirchenratspräsident Michel Müller in der Synode. Dabei stellt er die Frage, «ob die Bezeichnung von Homosexualität als Sünde bereits eine Diskriminierung darstellt». Wenn er später davon spricht, dass der Kirchenrat aufsichts- und personalrechtliche Massnahmen vornimmt, wenn Mitarbeitende oder Behörden der Kirche sich «in direkt oder indirekt diskriminierender Weise» über homosexuelle Menschen äussern, dann weist dies in eine bedenkliche Richtung. Wie weit die Forderungen gehen könnten, zeigt sich am Ende der Rede: «Dabei nimmt der Kirchenrat auch in erster Linie ernst und gewichtet höher, wie betroffene Menschen solche Äusserungen wahrnehmen – gegenüber der subjektiv behaupteten Nicht-Diffamierungsabsicht.» Eine solche Auslegung würde Tür und Tor für willkürliche Anschuldigungen und Anklagen öffnen.

## **Fazit**

Für den Vorstand der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA-RES überwiegen die Argumente gegen eine Erweiterung der Rassismus-Strafnorm. Selbstverständlich distanziert sich die SEA von jeglichem Hassaufruf und Gewaltausübung. Jedoch wiegen die Rechtsunsicherheit und weitgehende Einschränkungen der Gewissensfreiheit höher als eine möglicherweise höhere Schutzwirkung für sexuelle Minderheiten, welche als Personen bereits heute umfassenden Schutz geniessen. Der Vorstand der SEA-RES empfiehlt deshalb die Ablehnung der Gesetzesänderung.

Schweizerische  
Evangelische  
Allianz



Réseau  
évangélique  
suisse

**Generalsekretariat / Secrétariat général:**

Schweizerische Evangelische Allianz /  
Réseau évangélique suisse (SEA-RES)  
Josefstrasse 32 | 8005 Zürich  
Tel 043 344 72 00 | [info@each.ch](mailto:info@each.ch)

**Suisse romande:**

Case Postale 23  
1211 Genève 8  
Tél 022 890 10 30  
[info@evangelique.ch](mailto:info@evangelique.ch)